

Richtplanvorhaben:

Weitere Bestandteile:

**Landschaftsschutz**

**Bericht, Situationsplan**

**1**

## 1. VORHABEN

### 1.0 Allgemeines

Projekt:	Landschaftsschutz
Koordinaten:	div.
Koordination mit Vorhaben:	Naturschutz, Skigebiete, Beschneigung, Materialabbau, Deponieanlagen, Siedlung und Militär
Planbeilagen:	1
Dringlichkeit:	kurz bis mittelfristig
Finanzbedarf:	klein
Ersetzt Objektblatt Nr.:	Jahr:

### 1.1 Beschreibung / Vorgehen

Nach dem Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) vom 22. Juni 1979 achten die mit Planungsaufgaben betrauten Behörden, hinsichtlich der Landschaft, auf folgende Grundsätze (Art. 3 RPG):

*Die Landschaft ist zu schonen, insbesondere sollen See- und Flussufer freigehalten und der öffentliche Zugang erleichtert werden. Naturnahe Landschaften und Erholungsräume sollen erhalten bleiben und die Wälder müssen ihre Funktionen erfüllen können.*

Die Träger der Nutzungsplanung (im Kanton Graubünden die Gemeinden) sind verpflichtet, Schutzzonen auszuscheiden. Diese umfassen gemäss Art. 17 RPG unter anderem:

- a. *Bäche, Flüsse, Seen und ihre Ufer;*
- b. *besonders schöne sowie naturkundlich oder kulturgeschichtlich wertvolle Landschaften.*

Dazu kommen noch Ortsbilder, wertvolle Einzelobjekte sowie Lebensräume für schutzwürdige Tiere und Pflanzen. Beim Richtplanvorhaben *Landschaftsschutz* geht es vorwiegend um die unter lit. a. und b. aufgeführten Sachbereiche.

Die Bezeichnung der Naturschutzgebiete erfolgt im Rahmen der kantonalen Richtplanung. Die Region und die Gemeinden werden dabei in ein breites Vernehmlassungsverfahren einbezogen. Gegenstand der Naturschutzgebiete sind: Hoch- und Übergangsmoore, Flachmoore, Moor- und Auenlandschaften von nationaler und regionaler Bedeutung. Die Naturschutzgebiete sind daher im regionalen Richtplan nicht oder nur indirekt berücksichtigt.

Viele Gemeinden des Prättigaus haben bei der Ausarbeitung der Nutzungsplanung (Ortsplanung) der Bestimmung von Art. 17 RPG Rechnung getragen und wichtige Landschaftsteile bereits einer Schutzzone (Landschaftsschutzzone, Ruhezone etc.) zugewiesen. Weitere Gemeinden werden die entsprechenden Schutzzonen in der laufenden Ortsplanungsrevision bezeichnen. Für den regionalen Richtplan sind die Abgrenzungen zu überprüfen und, wo nötig, zu ergänzen. Es sind grössere zusammenhängende Gebiete anzustreben. Die Gemeindegrenzen sind dabei in der Regel von untergeordneter Bedeutung.

### 1.2 Grundlagen

#### *Rechtsgrundlagen:*

- Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) vom 22. Juni 1979 und eidgenössische Raumplanungsverordnung (RPV) vom 2. Oktober 1989.
- Raumplanungsgesetz für den Kanton Graubünden (KRG) vom 20. Mai 1973 (revidiert 1986) und kantonale Raumplanungsverordnung (KRVO) vom 26. November 1986.

Richtplanvorhaben:

**Landschaftsschutz**

Weitere Bestandteile:

**Bericht, Situationsplan**

**2**

- Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966 mit Verordnung.
- Kantonale Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV) vom 27. November 1946.
- Verordnung über den Schutz der Hoch- und Übergangsmoore von nationaler Bedeutung (Hochmoorverordnung) vom 21. Januar 1991.

#### *Planungsgrundlagen allgemein:*

Bund:

- BLN, Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung, 1977.
- KLN, Inventar der zu erhaltenden Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung, 1989 (4. Revision).
- Inventar der Hochmoore von nationaler Bedeutung.
- Inventar der Flachmoore von nationaler Bedeutung.
- Inventar der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung.

Kanton:

- Inventar der schützenswerten und geschützten Landschaften und Naturdenkmäler von regionaler Bedeutung.

#### *Planungsgrundlagen projektbezogen:*

- Zonenpläne der Gemeinden.

### **1.3 Ziele / Grundsätze / Konzepte**

Ziel des Richtplanvorhabens *Landschaftsschutz* ist die Bereinigung und Abstimmung von wesentlichen Nutzungskonflikten im Gebiet der Region Prättigau sowie die Umsetzung der verschiedenen Inventare in eine behördenverbindliche Form. Die Grundsätze werden direkt aus Art.1 und 3 RPG und Art. 1 NHG abgeleitet.

Als allgemeiner Grundsatz ist festgehalten, dass bei der Ausscheidung von Bauzonen, Spezialzonen (Materialabbau-/Deponiezonen), der örtlichen Festlegung von Infrastrukturanlagen, der Linienführung und der Ausgestaltung von Verkehrsanlagen, die Landschaft zu erhalten und zu schonen ist. Die Auswirkungen allfälliger Eingriffe sind auf ein Minimum zu reduzieren. Der Gestaltung und der Einordnung neuer Bauten und Anlagen kommt in Landschaftsschutzgebieten hohe Bedeutung zu.

Das Konzept sieht folgendes Vorgehen vor:

- Prüfung und Übernahme der rechtsgültigen Schutzzonen gemäss Nutzungsplanung
- Umsetzung der verschiedenen Inventare
- Ergänzen der Schutzzonen und Inventare; bilden einer Synthese
- Übernahme der Synthese im Richtplanvorhaben Landschaftsschutz.

#### *Landschaftsschutzgebiet Silvretta - Vereina (7.201.1)*

Grosse zusammenhängende Gebirgslandschaft, die über die Region Prättigau hinausgeht und sich teilweise auf das Unterengadin erstreckt. Charakteristische Bergformen im ostalpinen Kristallin (Silvretta-decke). Starke Vergletscherung im Grenzgebiet zum Unterengadin und Moränenseen (Jöriseen) im

Richtplanvorhaben:

**Landschaftsschutz**

Weitere Bestandteile:

**Bericht, Situationsplan**

**3**

südlichen Teil (angrenzend an die Landschaft Davos). Einzigartiges Touren- und Wandergebiet. Das Landschaftsschutzgebiet betrifft in der Region Prättigau die Gemeinde Klosters-Serneus. Im weiteren handelt es sich um das KLN-Objekt 3.62, das in der Region Unterengadin auch Teile der Gemeinden Lavin und Susch umfasst.

#### *Landschaftsschutzgebiet Schlappintal (7.201.2)*

Paralleles Hochtal zum Prättigau im Grenzgebiet zu Österreich. Angrenzend an das Landschaftsschutzgebiet Silvretta-Vereina (Objekt 7.201.1). Moränenseen im östlichen (Hüenerseen) und im südwestlichen Teil (Bi den Seewjenen). Alpwirtschaftliche und militärische Nutzung stehen teilweise im Konflikt untereinander und mit einer extensiven touristischen Nutzung als grenzüberschreitendes Touren- und Wandergebiet. Standortgemeinde ist Klosters-Serneus.

#### *Landschaftsschutzgebiet Saaser Calanda - Jägglishorn - Gargällerchöpf (7.201.3)*

Zentral gelegene Gebirgskette westlich und nördlich des Skigebietes Klosters-Madrisa (vgl. Richtplanvorhaben 7.101.1), zwischen dem Haupttal des Prättigaus und dem Tal von St. Antönien sowie entlang der Landesgrenze zu Österreich (Gargellen, Vorarlberg). Beliebtes Touren- und Wandergebiet für Familien. Territorial sind die Gemeinden Saas, St. Antönien-Ascharina, St. Antönien und Küblis betroffen.

#### *Landschaftsschutzgebiet Rätikon (7.201.4)*

Grosse zusammenhängende, weitgehend noch unberührte Gebirgslandschaft im Grenzgebiet zwischen der Schweiz und Österreich. Das Kerngebiet erstreckt sich in der Schweiz von der Schesaplana über die Drusenfluh und Sulzfluh bis in den Raum von Schijenfluh - Gargäller Chöpf - Madrisa. Es handelt sich um ein einmaliges Touren-, Wander- und Klettergebiet, das sich sowohl für den Wanderer als auch für den Kletterspezialisten eignet. Territorial sind die Gemeinden St. Antönien-Ascharina, St. Antönien, Schiers und Seewis i.P. betroffen.

#### *Landschaftsschutzgebiet Vilan (7.201.5)*

An der Grenze der beiden Regionen Prättigau und Bündner Rheintal gelegener charakteristischer Berggipfel mit einzigartiger Aussicht ins Bündner und St. Galler Rheintal sowie auf die Bergkette des Rätikon. Beliebtes Ziel für Wanderungen und Skitouren. Für eine sinnvolle Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes ist, zusätzlich zum Gebiet auf Territorium der Gemeinde Seewis, auch die Gemeinde Malans in der Region Bündner Rheintal einzubeziehen.

#### *Landschaftsschutzgebiet Prättigauer Chlus (7.201.6)*

Imposante Schlucht-Landschaft im Bereich des postglazialen Durchbruchs der Landquart durch den penninischen Schiefer. Eingangstor und markanter Abschluss im westlichsten Teil des Prättigaus. Territorial sind die Gemeinden Valzeina und Seewis betroffen. Es handelt sich um den östlichsten Teil des KLN-Objektes 3.51a Bündner Herrschaft und Prättigauer Chlus. Für eine zweckmässige Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes *Prättigauer Chlus* ist auch die Gemeinde Malans in der Region Bündner Rheintal einzubeziehen.

#### *Landschaftsschutzgebiet Stelserberg (7.201.7)*

Kleine Seen- und Moorlandschaft von regionaler Bedeutung im Grenzbereich der Gemeinden Luzein und Schiers.

*Landschaftsschutzgebiet Furnerberg (7.201.8)*

Weitgehend intakte Alplandschaft der Gemeinde Furna, angrenzend an die Skigebietserweiterung Grusch-Danusa (Objekt 7.101.2) sowie der Moorlandschaft Furnerberg.

*Landschaftsschutzgebiet Glattwang (7.201.9)*

Ursprüngliche und intakte Alplandschaft an der westlichen Flanke des Glattwangs. Der Glattwang bildet die Grenze zum Skigebiet Fideriser Heuberge mit der vorgesehenen Erweiterung an der Ostflanke des Glattwangs (Objekt 7.101.3) auf Gebiet der Gemeinde Jenaz.

## 2. AUSWIRKUNGEN

### 2.1 Räumliche Auswirkungen

An die Landschaftsräume werden heute vielfältige Ansprüche gestellt. Neben dem Siedlungsgebiet werden naturnahe Landschaften durch Nutzungen für den Tourismus, die Gewinnung von Energie und Rohstoffen, die Erstellung von Infrastrukturanlagen usw. beansprucht. Dies führt zu Nutzungskonflikten, die es zu lösen gilt. In Gebieten, die einen besonderen Schutz bedürfen, sind durch die regionale Richtplanung die erforderlichen Schutzgebiete zu bezeichnen.

Welche Gebiete eines besonderen Schutzes bedürfen, ist aufgrund der Schutzwürdigkeit und der Schutzbedürftigkeit, d.h. der aktuellen und längerfristigen Gefährdung zu beurteilen. Für die einzelnen Landschaftsschutzgebiete ergeben sich folgende Konflikte und/oder Gefährdungen:

*Landschaftsschutzgebiet Silvretta - Vereina (7.201.1)*

Keine konkrete Gefährdung.

*Landschaftsschutzgebiet Schlappintal (7.201.2)*

Konflikt mit beabsichtigtem militärischem Schiessplatz denkbar.

*Landschaftsschutzgebiet Saaser Calanda - Jägglishorn - Gargällerchöpf (7.201.3)*

Konflikt mit militärischem Schiessplatz im Gebiet Aschariner Alp-Rätschenfluh.

*Landschaftsschutzgebiet Rätikon (7.201.4)*

Keine wesentlichen Konflikte oder konkrete Gefährdungen erkennbar.

*Landschaftsschutzgebiet Vilan (7.201.5)*

Keine wesentlichen Konflikte oder aktuelle Gefährdungen erkennbar.

*Landschaftsschutzgebiet Prättigauer Chlus (7.201.6)*

Gefährdung durch militärische Bauten und Infrastrukturanlagen. Kraftwerkbau im unteren Bereich der Landquart durch die Bündner Kraftwerke zur Zeit nicht mehr aktuell.

*Landschaftsschutzgebiet Stelserberg (7.201.7)*

Gefährdungen durch landwirtschaftliche Bauten denkbar.

*Landschaftsschutzgebiet Furnerberg (7.201.8)*

Konflikt mit möglicher Erweiterung des Skigebietes Grusch-Danusa.



*Landschaftsschutzgebiet Glattwang (7.201.9)*

Keine Konflikte oder konkrete Gefährdungen erkennbar.

## 2.2 Rechtliche Folgen

Mit der Aufnahme in den regionalen Richtplan sind die bezeichneten Schutzgebiete noch nicht geschützt. Es ist Aufgabe der betroffenen Gemeinden, die einzelnen Schutzobjekte in die kommunale Nutzungsplanung zu übernehmen, d.h. im Zonenplan als geeignete Schutzzone (Landschaftsschutz-, Ruhezone etc.) zu bezeichnen und im Baugesetz eine entsprechende Bestimmung aufzunehmen, soweit dies nicht bereits geschehen ist. Erst durch diese öffentlich-rechtliche Massnahme auf der Stufe Nutzungsplanung wird eine für den Grundeigentümer verbindliche Regelung erreicht.

## 3. INFORMATION, MITWIRKUNG, ZUSAMMENARBEIT

Zu den Richtplanvorhaben *Landschaftsschutz* sind verschiedene Stellungnahmen eingegangen. Die betroffenen Gemeinden befürchten eine Einschränkung der Bewirtschaftung (Alpen, Wälder). Verschiedenen Organisationen ist die Abgrenzung der Schutzgebiete zu eng und sie wünschen eine Ausweitung. Vereinzelt wurde auch die Bezeichnung von Flugverbotsgebieten angeregt (zum Schutze des Wildes). Auf solche Massnahmen muss aber aufgrund der Rechtslage (Luftverkehrsgesetz) verzichtet werden.

Die beiden Objekte *Silvretta - Vereina* (7.201.1) und *Schlappintal* (7.201.2) sind unbestritten.

Für das Schutzgebiet *Saaser Calanda - Rätshorn* (7.201.3) wird der Zusammenschluss mit dem Schutzgebiet *Rätikon* (7.201.4) gewünscht (BNB, Akademischer Alpen-Club) bzw. die Erweiterung im Bergsturzgebiet *Zastia* angeregt (BNB, SAC Sektion Rätia).

Das Schutzgebiet *Rätikon* (7.201.4) ist für die Gemeinde *Schiers* zu umfangreich, sie verlangt eine Reduktion im südlichen Teil. Demgegenüber verlangt der BNB eine Erweiterung in südlicher Richtung und der SAC (Sektion Prättigau) sowie der Akademische Alpen-Club eine „Verbindung“ mit dem *Saaser Calanda* (7.201.3) und dem *Vilan* (7.201.5).

Beim Schutzgebiet *Vilan* (7.201.5) wird der Zusammenschluss mit dem Objekt *Rätikon* und *Prättigauer Chlus* sowie die Erweiterung nach *Fadära* und in den Raum oberhalb von *Seewis* gewünscht.

Für das Schutzgebiet *Prättigauer Chlus* (7.201.6) verlangt die Gemeinde *Seewis* kleinere Anpassungen beim Ostportal des *Chlustunnels* (Gewerbezone). Der BNB möchte einen Zusammenschluss mit dem Schutzgebiet *Vilan* und mit dem Gebiet *Laubenzug / Furnerberg* (Objekt 7.201.8).

Das Schutzgebiet *Stelserberg* (Objekt 7.201.7) soll nach Auffassung des BNB und des SAC (Sektion Prättigau) grosszügiger abgegrenzt werden.

Die Gemeinde *Valzeina* verlangt die Streichung des Schutzgebietes *Laubenzug/Furnerberg* (7.201.8) soweit es das Territorium der Gemeinde *Valzeina* betrifft. Nach Ansicht des BNB ist die Abgrenzung entlang der Gemeindegrenze nicht zweckmässig.

Auf das Schutzgebiet *Hochwang/Glattwang* (7.201.9) ist nach Auffassung der Gemeinde Furna zu verzichten, da in diesem Gebiet verschiedene Infrastrukturvorhaben anstehen. Der BNB dagegen möchte eine Erweiterung des Schutzgebietes in den Raum Clunerseen-Mattjischhorn.

Aufgrund der Vernehmlassung entschied sich die Pro Prättigau für eine geringfügige Anpassung des Schutzgebietes *Prättigauer Chlus* (7.201.6), eine Streichung des Teilgebietes Laubenzug (Teil von 7.201.8) sowie für den Verzicht des Schutzgebietes Hochwang (Teilgebiet Furna von 7.201.9). Die restlichen Schutzgebiete bleiben unverändert.

Von der Gemeinde Furna wird angeregt, dass der Koordinationsstand für das Landschaftsschutzgebiet Furnerberg (Objekt Nr. 7.201.8) von einem Zwischenergebnis in eine Festsetzung umgewandelt wird.

Im weiteren hiessen die Stimmberechtigten der Gemeinde St. Antönien-Ascharina eine Reduktion des Landschaftsschutzgebietes Saaser Calanda-Jägglichhorn-Gargällerschöpf (Objekt 7.201.3, Zwischenergebnis) im Bereich Obersäss (Richtung Berghütte) gut.

#### 4. BETEILIGTE STELLEN

Federführung:	Pro Prättigau
Gemeinden:	Furna, Jenaz, Klosters-Serneus, Küblis, Luzein, Saas, Schiers, Seewis i.P., St. Antönien, St. Antönien-Ascharina
Regionen:	Prättigau, Schanfigg, Bündner Rheintal, Unterengadin, Landschaft Davos
Kanton:	ARP, AfU, ALN, FI, LWA, MVA, JFI
Bund:	BRP, BUWAL
Weitere:	Kantonale Natur- und Heimatschutzkommission, Bündner Naturschutzbund (BNB), Bündner Arbeitsgemeinschaft für Wanderwege, Schweizerischer Alpenclub.

#### 5. RICHTPLANREGELUNG

##### 5.1 Stand der Koordination

Für die Beurteilung und Festlegung des Koordinationsstandes sind in erster Linie die kommunalen Nutzungspläne massgebend. Im weiteren sind allfällige Richtplanvorhaben auf kantonaler Ebene sowie Vorhaben der benachbarten Regionen (Bündner Rheintal, Schanfigg etc.) und des Bundes (z.B. militärische Anlagen, Schiessplätze etc.) zu berücksichtigen. Bei Landschaftsschutzgebieten, die kleinere oder grössere Anpassungen auf Gemeindeebene nötig machen, ist der Koordinationsstand in der Regel eine Vororientierung oder ein Zwischenergebnis.

Landschaftsschutzgebiet Silvretta - Vereina (7.201.1):

**Festsetzung**

Landschaftsschutzgebiet Schlappintal (7.201.2):

**Festsetzung**

Landschaftsschutzgebiet Saaser Calanda - Jägglichhorn - Gargällerschöpf (7.201.3):

**Zwischenergebnis**

# Regionaler Richtplan Prättigau

Objektblatt Nr.: 7.201

Sachbereich: Landschaft

Richtplanvorhaben:

**Landschaftsschutz**

Weitere Bestandteile:

**Bericht, Situationsplan**

**7**

Genehmigt als Festsetzung  
gemäss RB Nr. 1696 vom 9.7.1996  
**AMT FÜR RAUMPLANUNG**  
GRAUBÜNDEN

Landschaftsschutzgebiet Rätikon (7.201.4):	Vororientierung
Landschaftsschutzgebiet Vilan (7.201.5):	Vororientierung
Landschaftsschutzgebiet Prättigauer Chlus (7.201.6):	Vororientierung
Landschaftsschutzgebiet Stelserberg (7.201.7):	Zwischenergebnis
Landschaftsschutzgebiet Furnerberg (7.201.8):	Zwischenergebnis
Landschaftsschutzgebiet Glattwang (7.201.9):	Vororientierung
Landschaftsschutzgebiet "Durannapass"	

## 5.2 Weiteres Vorgehen

- Die Regionalorganisation Pro Prättigau koordiniert die weiteren Tätigkeiten unter den Gemeinden. Die Koordination mit den Nachbarregionen (Bündner Rheintal, Davos und Schanfigg), den Nachbarkantonen und dem angrenzenden Ausland erfolgt gemäss Raumplanungsverordnung für den Kanton Graubünden über das Departement des Innern und der Volkswirtschaft (Art. 53 Abs. 3).
- Die betroffenen Gemeinden überprüfen ihre Nutzungspläne und schaffen die nötigen Voraussetzungen im Rahmen der nächsten Zonenplanrevision.

## 6. BESCHLÜSSE

- Vom Vorstand der Pro Prättigau zur Kenntnis genommen am: 25. Februar 1994
- Von der Regierung des Kantons Graubünden genehmigt am:



Von der Regierung genehmigt gemäss  
Beschluss vom 9.7.96 Nr. 1696

Namens der Regierung

Der Präsident:

Der Kanzleidirektor:

J. Caluori

Dr. Riesen

Genehmigt mit Ergänzungen, Vorbehalten,  
Anordnungen und Ergänzungsaufträgen  
gemäss RB Nr. 1696 vom 9.7.1996, Ziffer 4 Disp.

**AMT FÜR RAUMPLANUNG**  
GRAUBÜNDEN